

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/032/2009/VI-65
Einreicher:	Amt für Zentrales Gebäudemanagement

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	09.03.2009				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	31.03.2009				
Ortschaftsräte (Anlage)	öffentlich	06.05.2009				
Stadtrat	öffentlich	10.06.2009				

Titel:

Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Dessau-Roßlau (Baumschutzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Dessau-Roßlau (Baumschutzsatzung) wird vom Stadtrat beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	GO LSA, NatschG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV 023/2008/VI-65
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

keine

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

Die vorliegende Baumschutzsatzung wurde in folgenden Punkten geändert:

Mit Inkrafttreten der Baumschutzsatzung (BSS) in der Fassung vom 09.04.2008 sind Vereinfachungen im Vollzug der BSS eingeführt worden. Dies betrifft insbesondere die Herausnahme von „Hausgärten“ aus dem sachlichen Geltungsbereich der Satzung. Ziel dieser Änderung waren die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und die Stärkung der Eigenverantwortung der Grundstückseigentümer.

In den Monaten Oktober und November 2008 häuften sich Meldungen von Bürgern über Fällungen von Großbäumen in Haideburg, der Waldsiedlung und der Kienheide. Hierbei handelte es sich z.B. um gesunde Rotbuchen und diverse Kiefern in Haideburg und mehrere Birken und Weiden in der Waldsiedlung sowie diversen Gehölzen in der Kienheide. Die Reste der Waldbäume in der Waldsiedlung und der waldähnliche Parkcharakter der Grundstücke in Haideburg und Ziebigk-Siedlung sind extrem prägend für die jeweiligen Wohngebiete.

Auch in den übrigen Stadt- und Ortsteilen sind vermehrt Baumfällungen und Strauchrodungen festzustellen. Beunruhigte Bürger informieren die Behörde, um sich darüber zu beschweren.

Von Seiten der DWG sind wir über einen zunehmenden Druck einiger Mieter informiert worden, das lästige Grün der Fassadenbegrünung zu roden. Dies zeugt davon, dass die jetzigen Regelungen der BSS auch auf Grundstücke der DWG übertragen werden.

Zu großzügige Regelungen und die fehlende Definition des Begriffes „Hausgärten“ haben in den vergangenen Monaten zu Verunsicherungen geführt.

Auf Grund dieser Ereignisse und um Schaden für die Stadt Dessau-Roßlau abzuwenden, ist die Verwaltung verpflichtet, eine erneute Änderung der BSS zu bewirken. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 35 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 NatSchGLSA.

Der § 35 Abs.1 NatSchG sieht vor, dass Objekte als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden können, die

1. zur Belebung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen beitragen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum bestimmter wildlebender Tiere.

Die Verwaltung hat dem Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 16.12.2008 einen „Sachstandsbericht über die Auswirkungen der mit Wirkung vom 09.04.2008 geänderten Baumschutzsatzung der Dessau-Roßlau¹ (BSS) auf den Baumbestand im Stadtgebiet“ vorgetragen und über die Auswirkungen der aktuellen BSS informiert.

Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt hat die Vorlage zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung ist mit der Überarbeitung der BSS beauftragt worden.

Die BSS ist so zu ändern, dass sie den Ansprüchen des § 35 NatSchG LSA genügt und Hausgärten wieder in den räumlichen Geltungsbereich überführt werden.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Eigentümer von Einfamilienhäusern keinen unbilligen Härten unterliegen.

Die vorliegende Baumschutzsatzung wurde in folgenden Punkten geändert:

1. § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Im Absatz 2 wurde der Punkt d – Hausgärten gelöscht.

Die völlige Freigabe der Baumfällungen in den Bereichen der Hausgärten führte vor allem im städtischen Raum, z.B. Haideburg, Waldsiedlung, Ziebigk-Siedlung, aber auch in anderen Stadtteilen mit prägendem Baumbestand zu Problemen.

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz wurde vor allem durch Bürger der Stadt und die freiwilligen Naturschutzhelfer darauf aufmerksam gemacht, dass gesunde, gebietsprägende Bäume gefällt wurden. Diese Tatbestände wurden auch 2009 noch vereinzelt angezeigt. Doch viele Fällungen, die nicht unbedingt im öffentlichen Raum passieren, sind der Behörde nicht bekannt. Der Bürger entledigt sich auf diese Art und Weise der Bäume, die ihn schon lange stören, die aber die zuständigen Bearbeiter wegen mangelnder Gefahr oder Schädigung bei bestehender Genehmigungspflicht nicht genehmigt haben. Brennholzgewinnung, Laubfall oder unsachgemäße Einschätzung einer Gefährdung der Sachgüter sind die hauptsächlich angeführten Begründungen.

Um die vorgebrachten Argumente, dass die Bürger auf ihren Grundstücken über Gebühr belastet werden, zu entkräften, werden in § 8 Regelungen der Entlastung vorgeschlagen. Hiermit werden die örtlichen Gegebenheiten in Einfamilienhaussiedlungen (B-Plan-Gebieten) sowie in den ländlich geprägten Ortsteilen berücksichtigt.

2. § 8 Ersatzpflanzungen

Dem Paragraphen wurden die Absätze 7-9 hinzugefügt. Diese begrenzen die erforderlichen Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen anhand der Grundstücksgrößen.

Wohngrundstücke in EFH-Siedlungen haben in der Regel nicht mehr als 500-600 m² Grundstücksfläche. Gehölze, die bei Neugestaltung der Grundstücke gepflanzt wurden, haben sich im Laufe der Jahre zu stattlichen Bäumen entwickelt, sodass bei Entnahme kaum Platz für Neuanpflanzungen vorhanden ist. Deshalb wird in diesen Fällen auf Ersatzpflanzung und –zahlung verzichtet.

Auf größeren Grundstücken, wie sie z.B. in den Gebieten mit waldähnlichem Baumbestand und in den ländlichen Bereichen vorkommen, mit mehr als 600 m² und maximal 2 Wohneinheiten entscheidet der Bearbeiter nach Besichtigung der Möglichkeiten über eine Ersatzpflanzung. Sollte der Bearbeiter zu der Entscheidung kommen, dass Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, kann darauf verzichtet werden.

Diese Kompromisse sollen einerseits verhindern, dass prägender, wertvoller

Baumbestand mehr oder weniger grundlos verschwindet und andererseits die ländlichen Strukturen entlasten. Die zuständige Behörde will damit dem rechtlichen Auftrag gerecht werden und den Argumenten der Ortsbürgermeister folgen, die für ihre ländlichen Bereiche um Entlastung der Bürger ringen.

Anlage 2: Übersicht Ortschaftsräte